



**Vorlagennummer:** 20/0153  
**Vorlagenart:** Anfrage eines Ausschussmitgliedes öffentlich  
**Datum:** 29.04.2026  
**Kontakt:** dana.gladasch@luebeck.de, 122 - 1217

## Anfrage der Ausschussmitglieder Elisabeth Plesmann (Kreiselternvertretung) und Kristina Aberle (Stadtelternvertretung) zur personellen Situation in den städtischen Kindertageseinrichtungen

<b>Beratungsfolge:</b>
07.05.2026      Jugendhilfeausschuss      zur Kenntnisnahme

### Anfrage:

Die Verwaltung des Fachbereichs wird um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen gebeten

1. Entwicklung der Vertretungskräfte  
Wie hat sich die Anzahl der vorgesehenen sowie tatsächlich besetzten Stellen für Vertretungskräfte in den städtischen Kindertageseinrichtungen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?  
Wir bitten um eine jährliche Aufschlüsselung mit folgenden Angaben:
  - Anzahl der laut Kitabedarfsplanung vorgesehenen Stellen für Vertretungskräfte
  - Anzahl der tatsächlich besetzten Stellen
2. Krankheitstage pädagogischer Fachkräfte  
Wie hoch ist die durchschnittliche Anzahl der Krankheitstage pro pädagogischer Fachkraft in den städtischen Kindertageseinrichtungen?
3. Einplanung von Krankheitstagen  
Sofern die durchschnittlichen Krankheitstage über 15 Tagen pro Jahr liegen:  
Aus welchen Gründen werden in der Personalplanung weiterhin lediglich 15 Krankheitstage pro Fachkraft berücksichtigt?

### Begründung:

In den städtischen Kindertageseinrichtungen kommt es regelmäßig zu Betreuungsausfällen sowie zum Arbeiten am Not-Personalschlüssel.

Dies wird auch durch eine Auskunft der Hansestadt Lübeck nach dem

Informationszugangsgesetz (IZG-SH) vom 17.03.2026 gestützt (vgl.: <https://fragdenstaat.de/a/364493>) Demnach stand im Zeitraum vom 01.10.2025 bis 28.02.2026 lediglich eine Fachkraft als Vertretungspersonal zur Verfügung. Zudem bestehen keine landesrechtlichen Vorgaben zur Vorhaltung von Spring- oder Poolkräften, während in der Personalbemessung pauschal 15 Krankheitstage pro Fachkraft berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine transparente Darstellung der Personalausstattung, insbesondere im Bereich der Vertretungsressourcen und der realistischen Berücksichtigung von Ausfallzeiten erforderlich für eine vorausschauende Vertretungsplanung und die Sicherstellung der Qualität frühkindlicher Bildung.

Anlage: al-2026-03-22-fds-anfrage-kita-springer\_geschwaerzt.pdf

**Anlage(n):**

1 - al-2026-03-22-fds-anfrage-kita-springer\_geschwaerzt (öffentlich)



Hansestadt Lübeck 23539 Lübeck

Der Bürgermeister

Bereich: Bürgermeisterkanzlei

Gebäude: Rathaus

Ihr Zeichen: -

Ihre Nachricht vom: 28.02.2026

Datum: 17.03.2026

**Ihr Auskunftersuchen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 28.02.2026**

hier: Vertretungspersonal und Abdeckung krankheitsbedingter Personalausfälle in städtischen Kindertageseinrichtungen

Sehr

auf Ihren Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 28.02.2026, Ihnen Zugang zu folgenden Informationen

1. Anzahl der Beschäftigten, die im Zeitraum 01.10.2025 bis 28.02.2026 als Vertretungspersonal für krankheits- oder sonstige ausfallbedingte Personalengpässe in den städtischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung standen,
2. Anzahl der hierfür vorgesehenen und tatsächlich besetzten Stellen im genannten Zeitraum

zu gewähren, ergeht folgende Entscheidung:

**Dem Antrag wird stattgegeben.**

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

Die Hansestadt Lübeck ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 IZG-SH informationspflichtige Stelle.

Telefon: (0451) 115

**Unsere Sprechzeiten:**

Montag 8.00 bis 14.00 Uhr  
Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Internet: [www.luebeck.de](http://www.luebeck.de)

Datenschutz gem. DSGVO:

Konten des Bereiches Buchhaltung / Finanzen

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230  
Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDE33HAN  
Sparkasse z. L. IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL  
Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

**Scheck:** nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Wir kommen der Informationspflicht gem. Art. 12 ff DSGVO mit dieser Mitteilung nach, um eine faire und transparente Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten (Art. 12 Abs. 2 DSGVO)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 135082828

**Busanbindung:**

alle zentralen Linien

**Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel**

Der Antrag vom 28.02.2026, in seiner reduzierten Form vom 03.03.2026, ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 in seiner Formulierung hinreichend bestimmt und lässt erkennen, zu welchen Informationen Zugang begehrt wird.

Gemäß § 3 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Gemäß § 2 Abs. 5 IZG-SH verfügt eine Informationspflichtige Stelle über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden.

Als informationspflichtige Stelle verfügt die Hansestadt Lübeck über die begehrten Informationen zur Beantwortung der Fragen 1 und 2.

Der Schutz entgegenstehender öffentlicher und/oder privater Interessen der §§ 9 und 10 IZG-SH stehen der Beantwortung der Fragen nicht entgegen.

1. *Anzahl der Beschäftigten, die im Zeitraum 01.10.2025 bis 28.02.2026 als Vertretungspersonal für krankheits- oder sonstige ausfallbedingte Personalengpässe in den städtischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung standen,*

Antwort:

Im genannten Zeitraum stand eine Fachkraft zur Verfügung, die in der Funktion eingesetzt wurde.

2. *Anzahl der hierfür vorgesehenen und tatsächlich besetzten Stellen im genannten Zeitraum*

Antwort:

Das Land S-H macht zur Anzahl von Spring- oder Pool-Kräften im KiTaG keine Vorgaben. In der Personalbemessung sind pauschal 15 Krankheitstage enthalten, die bei Einhaltung des Personalschlüssels kompensiert werden. Bei längeren Erkrankungen und Ausfällen durch z. B. Schwangerschaften werden vom städtischen Träger reguläre Nachbesetzungen mit externem Fachpersonal vorgenommen, die jedoch nicht als Springkräfte, sondern als Stamm-Personal beschäftigt werden und bei späterer Rückkehr der Erkrankten bzw. Schwangeren ggf. umgesetzt werden.

#### **Kostenentscheidung:**

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 IZG-SH i.V.m. § 1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SHKostenVO) werden für die Bereitstellung von Informationen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Bemessung der zu erhebenden Gebühren richtet sich nach dem zugrundeliegenden effektiven Verwaltungsaufwand (Bearbeitungszeit). Zu diesem Verwaltungsaufwand ist der gesamte, auf die Amtshandlung entfallende durchschnittliche Personal- und Sachaufwand zu zählen. Hierzu zählt besonders der Aufwand für Recherche, Auswertung und Ausfertigung. Die Gebühren sind nach § 13 Abs. 2 IZG-SH auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass das Recht auf Zugang nach § 3 IZG-SH wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Einzelfall kann ganz oder teilweise von der Erhebung von Kosten aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses gemäß § 4 IZG-SHKostenVO abgesehen werden.

Ein einfacher und somit kostenfreier Informationszugang nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 IZG-SH bemisst sich an einem Verwaltungsaufwand von ca. 30 bis 45 Minuten. Dieser einfache Zugang sähe die Erteilung einfacher mündlicher, einfacher schriftlicher oder einfacher elektronischer Auskünfte ggf. auch mit der Herausgabe von Duplikaten vor. Darüber hinaus ist nach dem Kostentarif Tarifstelle 1.2 der IZG-SHKostenVO für die Erteilung einer umfassenden Auskunft ein Gebührenrahmen von 30,00€ bis zu 350,00€ (Gebührenobergrenze) vorgesehen.

Für die Recherche-, Auswertungs- und Ausfertigungsarbeiten ist 1 Arbeitsstunde (Bearbeitungszeit) aufgewandt worden. Konkret 15 Minuten durch eine EG 15 Stelle und 45 Minuten EG 11 Stelle. Von dieser Bearbeitungszeit sind die 45 Minuten für die Erteilung einer einfachen und kostenfreien Auskunft nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 IZG-SH abzuziehen. So werden die 15 Minuten der EG 15 Stelle und 30 Minuten der EG 11 Stelle abgezogen. Es verbleibt eine Bearbeitungszeit von 15 Minuten (0,25 Std.) einer EG 11 Stelle.

Der Rahmen einer einfachen und somit kostenfreien Auskunft von bis 45 Minuten ist somit ausgeschöpft. Dementsprechend würde es sich um eine umfassende schriftliche Auskunft nach Kostentarif Tarifstelle 1.2 der IZG-SHKostenVO handeln. Zur Berechnung des so entstandenen Aufwandes werden die auf Grundlage des TVöD Schleswig-Holstein errechneten Personaldurchschnittswerten 2026 für die Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck herangezogen.

So ergeben sich für eine EG 11 Stelle 48,02€ pro Arbeitsstunde. In Summe bedeutet dies, dass 12,00€ (48,02€ x 0,25 Std.) Personalaufwendungen entstanden sind. Diese Kosten unterschreiten jedoch die Mindestgebühr von 30,00€. Entsprechend wäre die Mindestgebühr in Höhe von 30,00€ zu erheben.

Zwar widersprechen die ermittelten Gebühren in Höhe von 30,00€ im Einzelfall, nach Art und Umfang, nicht dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip des § 13 Abs 2 IZG-SH und dürften auch dem Recht auf wirksame Inanspruchnahme des Zugangs nach § 3 IZG-SH nicht zuwiderlaufen, jedoch wird auf die Erhebung der Gebühr aus Gründen der Billigkeit abgesehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Hansestadt Lübeck, Der Bürgermeister, Bürgermeisterkanzlei, Breite Straße 62 – Rathaus -, 23552 Lübeck erhoben werden.

Wir kommen unserer Informationspflicht gemäß Art. 12 DSGVO nach. Weitergehende Informationen finden Sie unter [www.bekanntmachungen.luebeck.de/dokumente/c49](http://www.bekanntmachungen.luebeck.de/dokumente/c49)

